

Informationen zum Schutz von Vermessungsmarken

Was sind Vermessungsmarken?

Vermessungspunkte des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind dauerhaft zu vermarken und zu sichern. Die dazu genutzten Vermessungsmarken dürfen nur von behördlichen Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden.



Wie erkenne ich Vermessungsmarken?

Es gibt viele verschiedene Arten von Vermessungsmarken. In den Boden eingelassene Marken werden in der Regel für den zweidimensionalen Raumbezug (Lagefestpunktfeld) genutzt; meist tragen derartige Marken eine Aufschrift. Höhenmarken (i.d.R. Wand- oder Mauerbolzen) geben Orientierung für die dritte Dimension - die Höhe über dem Meeresspiegel (Normalhöhennull, Höhenfestpunktfeld).



Sind Vermessungsmarken gesetzlich geschützt?

Nach § 11 des [Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin](#) (VermGBIn) sind die dauerhaft vermarkten Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes geschützt; Gleiches gilt nach § 22 VermGBIn für Grenzmarken (Abmarkungen). Eigentümer haben auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen Vermessungsmarken für Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes zu dulden. Ein unbefugtes Verändern oder Entfernen von Vermessungs- oder Grenzmarken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nach der Einstellung der Herstellung und Pflege der Punkte des Lagefestpunktfeldes in Berlin zum 1.1.2005¹ werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung noch einige grundlegende Punkte des Lagefestpunktfeldes in Berlin gepflegt; diese unterliegen weiterhin dem gesetzlichen Schutz von Vermessungsmarken.

Grundsätzlich besteht dieser Schutz auch für alle Höhenmarken des amtlichen Höhenfestpunktfeldes, die in der Regel als Bolzen an Gebäuden oder Mauern

¹ (siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/sapos/de/download/infoblatt_gebrauch_lfp.pdf)

angebracht sind. Derartige Punkte können auch ebenerdig mit einem Rohrfestpunkt markiert sein. Die aus einer Metallegierung gefertigten Höhenbolzen dürfen nicht durch Aufbringen von Farbe oder Putz verändert werden.

Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze (.....) bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, begeht eine Straftat (§ 274 Strafgesetzbuch).

Wo erfahre ich, ob ein Zeichen eine Vermessungsmarke darstellt?

Sie können zunächst selber Einblick nehmen in einer Übersicht der geschützten Festpunkte von Berlin, die Sie als Karte "Geschützte Festpunkte von Berlin" im [FIS-Broker](#) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung finden (Schlagwort Festpunkte). Die URL lautet:

http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=showMap&mapId=k_festpunkte@senstadt

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass diese Karte die geschützten Höhenfestpunkte nur in geringen Teilen darstellt. Da Höhenmarken nur für das amtliche Höhenfestpunktfeld und daneben zur regelmäßigen Überwachung von Bauwerken (z.B. Brücken) verwendet werden, können Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass diese immer besonders zu schützen sind.

In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Lagefestpunkte) - Sen Stadt III B - oder dem örtlichen Vermessungsamt (Höhenfestpunkte) nach.

Was ist zu tun, wenn eine Vermessungsmarke durch eine Baumaßnahme gefährdet wird?

Wenn aufgrund von Baumaßnahmen Vermessungs- oder Grenzmarken zu verändern oder umzusetzen sind, nehmen Sie bitte bei Lagefestpunkten mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und bei Höhenfestpunkten oder Grenzmarken mit dem örtlichen Vermessungsamt rechtzeitig vorher Kontakt auf (Aufgrabemeldung).

Kostet das Wiederherstellen von Vermessungsmarken etwas?

Für das durch Baumaßnahmen erforderlich werdende Sichern oder Wiederherstellen von amtlichen Vermessungsmarken werden keine Gebühren erhoben.

Die Kosten einer notwendigen Wiederherstellung von Grenzmarken sind vom Verursacher einer Baumaßnahme zu tragen; für die hoheitlichen Arbeiten der Wiederherstellung von Grenzmarken (Abmarkung von Grenzpunkten) ist vom Verursacher ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beauftragen.

Im Fall des unbefugten Verändern oder Entfernen von Vermessungs- oder Grenzmarken kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ein Bußgeld verhängt werden.